



Verfassungsgerichtshof

**PRESSEMITTEILUNG
ENTSCHEID 156/2025**

Ein Protokoll, das sich auf im deutschen Sprachgebiet begangene Taten bezieht, muss in Deutsch abgefasst werden, ungeachtet des Sprachgebietes, in dem dieses Protokoll aufgenommen wird

Aufgrund von Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten werden Protokolle über Straftaten im deutschen Sprachgebiet in Deutsch abgefasst. Diese Bestimmung kann auf zweierlei Art interpretiert werden. Eine erste Auslegung beinhaltet, dass der Protokollant das Protokoll in der Sprache des Gebietes, in dem die Taten begangen wurden, abfasst. Eine zweite Auslegung beinhaltet, dass der Protokollant das Protokoll in der Sprache des Gebietes, in dem das Protokoll aufgenommen wird, abfasst. Dem Gerichtshof zufolge ist die Bestimmung in der letztgenannten Auslegung verfassungswidrig. In Anbetracht dessen, dass der Gesetzgeber das Prinzip «Gebietssprache ist Verkehrssprache» und den Vorrang der Sprache des einsprachigen Gebietes berücksichtigen wollte, ist es nicht sachdienlich, dass die protokollierende Behörde durch die Wahl des Ortes, an dem das Protokoll aufgenommen wird, selbst die Sprache dieses Protokolls wählen kann. Wird die Bestimmung jedoch dahin ausgelegt, dass der Ort, an dem die Taten begangen wurden, für die Sprache des Protokolls entscheidend ist, ist sie mit der Verfassung vereinbar.

1. Kontext der Rechtssache

Zwei Personen werden wegen im deutschen Sprachgebiet begangener Taten aufgrund von Protokollen verfolgt, die im französischen Sprachgebiet (in Lüttich beziehungsweise in Namur) in Französisch abgefasst wurden.

Durch Urteil vom 1. Juni 2023 spricht das Korrektionalgericht Eupen die erste Person frei, weil die Protokolle aufgrund von Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juni 1935, der bestimmt, dass Protokolle im deutschen Sprachgebiet in Deutsch abgefasst werden, zu Unrecht in Französisch abgefasst worden seien. Durch Urteil vom 16. April 2024 spricht das Polizeigericht Eupen auch die zweite Person frei. Dem Polizeigericht zufolge sei das Protokoll zwar zu Recht in Französisch abgefasst worden, weil es im französischen Sprachgebiet aufgenommen worden sei, aber es liege eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren vor und das dem Protokoll beiliegende Antwortformular hätte auf jeden Fall ins Deutsche übersetzt werden müssen.

Die Staatsanwaltschaft hat gegen die beiden Urteile beim Appellationshof Lüttich beziehungsweise beim Gericht erster Instanz Eupen Berufung eingelegt. Die Staatsanwaltschaft ist der Auffassung, dass Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 dahin auszulegen sei, dass nicht der Ort, an dem die Taten begangen wurden, für die Sprache des Protokolls entscheidend sei, sondern der Ort, an dem diese Protokolle aufgenommen werden. Daraufhin fragt der

Appellationshof Lüttich den Gerichtshof, ob diese Bestimmung in dieser Auslegung gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie gegen das Recht auf gerichtliches Gehör verstößt. In dieser Auslegung muss das Protokoll nämlich in Deutsch abgefasst werden, wenn dieses Protokoll im deutschen Sprachgebiet aufgenommen wird, während es in Französisch oder in Niederländisch abgefasst werden muss, wenn es in einem anderen als dem deutschen Sprachgebiet aufgenommen wird. Das Gericht erster Instanz Eupen stellt dem Gerichtshof ähnliche Fragen.

2. Prüfung durch den Gerichtshof

Der Gerichtshof stellt an erster Stelle fest, dass in der vorgelegten Auslegung Personen, die Gegenstand eines Protokolls über im deutschen Sprachgebiet begangene Taten sind, unterschiedlich behandelt werden, und zwar je nach dem Ort, an dem das Protokoll aufgenommen wird. Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, d.h. dem Sprachgebiet, in dem das Protokoll aufgenommen wird.

Anschließend weist der Gerichtshof darauf hin, dass das Gesetz vom 15. Juni 1935 vier Sprachgebiete (das niederländische Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt und das deutsche Sprachgebiet) unterscheidet und dass der Gesetzgeber das Prinzip « Gebietssprache ist Verkehrssprache » berücksichtigen wollte. Außerdem bemerkt der Gerichtshof, dass diese Gliederung der Gliederung nach Sprachgebieten entspricht, die in Artikel 4 der Verfassung festgelegt ist, der die verfassungsmäßige Garantie des Vorrangs der Sprache des einsprachigen Gebietes oder des zweisprachigen Charakters des Gebietes bildet.

In Anbetracht dessen ist es dem Gerichtshof zufolge nicht sachdienlich, als Kriterium das Sprachgebiet, in dem das Protokoll aufgenommen wird, zu verwenden, um zu bestimmen, ob das Protokoll in Deutsch, in Französisch oder in Niederländisch abzufassen ist. Dieses Kriterium läuft nämlich darüber hinaus, dass die protokollierende Behörde durch die Wahl des Ortes, an dem das Protokoll aufgenommen wird, selbst die Sprache dieses Protokolls wählen kann.

3. Fazit

Der Gerichtshof urteilt, dass Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 verfassungswidrig ist, wenn er dahin ausgelegt wird, dass ein Protokoll über im deutschen Sprachgebiet begangene Taten in Französisch oder Niederländisch abzufassen ist, wenn dieses Protokoll in einem anderen als dem deutschen Sprachgebiet aufgenommen wird.

Der Gerichtshof stellt jedoch fest, dass diese Bestimmung auch anders ausgelegt werden kann. In der Auslegung, dass ein Protokoll über im deutschen Sprachgebiet begangene Taten in Deutsch abzufassen ist, ungeachtet des Sprachgebietes, in dem dieses Protokoll aufgenommen wird, ist Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 mit der Verfassung vereinbar.

Der Verfassungsgerichtshof ist das Rechtsprechungsorgan, das die Beachtung der Verfassung durch die verschiedenen Gesetzgeber in Belgien gewährleistet. Der Gerichtshof kann Gesetze, Dekrete und Ordonnanzanen wegen Verletzung eines fundamentalen Grundrechtes oder einer Regel der Zuständigkeitsverteilung für nichtig erklären, für verfassungswidrig erklären und einstweilig aufheben.

Diese von der Medienstelle des Gerichtshofes verfasste Pressemitteilung ist für den Verfassungsgerichtshof nicht verbindlich. Der [Text des Entscheids](#) befindet sich auf der Website des Verfassungsgerichtshofes.

Kontaktpersonen für die Presse: [Frank Meerschaut](#) | 0475/325.218 | [Tim Souverijns](#) | 02/500.12.21
[Thomas Leys](#) | 02/500.12.60

Folgen Sie dem Gerichtshof auf [LinkedIn](#)